Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin
- als Wahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung einer Vertretung im Rat der Hansestadt Wipperfürth

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt Seite 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Herr Dr. Michael Pehlke, bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 als Bewerber der Bündnis 90/Die Grünen (Grüne) in den Rat der Hansestadt Wipperfürth gewählt, hat durch Erklärung vom 21.01.2023 mit Ablauf des 31.01.2023 auf sein Ratsmandat verzichtet und damit gemäß § 37 des Kommunalwahlgesetzes zu diesem Zeitpunkt seinen Sitz im Rat der Hansestadt Wipperfürth verloren.

Nach der Reserveliste der GRÜNEN war zunächst festzustellen, dass Frau Katrin Hahn-Laudenberg, wohnhaft Poshof 3a, 51688 Wipperfürth, (lfd. Nr. 9 der Reserveliste) im Falle der Annahme des Mandats Nachfolgerin im Rat der Hansestadt Wipperfürth geworden wäre. Frau Hahn-Laudenberg hat jedoch auf die Annahme des Mandats verzichtet.

Anschließend war festzustellen, dass nach der Reserveliste der GRÜNEN Herr Dr. Phil Hennel, wohnhaft Stillinghauser Weg 3, 51688 Wipperfürth (lfd. Nr. 10 der Reserveliste) im Falle der Annahme des Mandats Nachfolger von Herrn Dr. Pehlke geworden wäre. Herr Dr. Hennel hat jedoch auf die Annahme des Mandats verzichtet.

Alsdann habe ich festgestellt, dass Frau Sabine Wurth-Goller, wohnhaft Berghof 5a, 51688 Wipperfürth (lfd. Nr. 11 der Reserveliste) Nachfolger von Herrn Dr. Pehlke ist, die das Ratsmandat zwischenzeitlich angenommen hat.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG
- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir als Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wipperfürth, den 09.02.2023

Anne Loth
- Wahlleiterin -